

Beschlussvorlage		
2021/0563	Aktenzeichen:	2/610-13 Es.
FB2: Bauen und Umwelt	Wiedervorlage:	
Verfasser: Essert, Bernd	Bezugsnummer:	

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsgemeinderat Herxheim	29.06.2021	öffentlich beschließend

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Untere Hauptstraße 126/128" Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 10.06.2021 beantragt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen, dass abweichend von der üblichen Beauftragung des Städteplanungsbüros BBP ein an dem besagten Bebauungsplan unbeteiligtes Planungsbüro für eine Stellungnahme hinsichtlich der Dorfentwicklung unter Bezugnahme auf die Erhaltungssatzung und die geschützte Denkmalzone „Untere Hauptstraße 66-132“ beauftragt werden soll.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Bauausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 01.02.2021 das Bebauungskonzept zur Kenntnis genommen und grundsätzlich der vorgesehenen Bebauung zugestimmt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung u. a. beauftragt, das Verfahren für die Vergabe der Planungsleistungen einzuleiten (§ 4 Abs. 3 Ziffer 3 der Hauptsatzung). Nach § 5 Ziffer 3 der Hauptsatzung ist hiernach die Ortsbürgermeisterin für die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ohne Wertgrenzenbeschränkung zuständig. Der Planungsauftrag wurde daher am 26.04.2021 nach vorheriger Angebotseinholung an das Planungsbüro BBP vergeben. Ein Rats- oder Ausschussbeschluss war nicht erforderlich.

Nach der HOAI stellt die Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Flächenplanung dar, d. h. das Honorar bemisst sich ausschließlich nach der Fläche, die überplant werden soll. Die Art oder das Volumen der vorhandenen oder ggfs. zukünftigen Bebauung und auch die voraussichtlichen Investitionskosten spielen hierbei keine Rolle. Für die Verwaltung ist daher ein „offensichtlicher Interessenkonflikt“ keinesfalls erkennbar. Vielmehr stellt es vorliegend sogar einen Vorteil dar, wenn die Flächenplanung (Bebauungsplan) und die Dorfentwicklungsplanung (Erhaltungssatzung) in der Hand nur eines Planungsbüros liegen, zumal die Planungshoheit weiterhin der Gemeinde obliegt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange u. a. die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße und die Denkmalbehörde der Generaldirektion Kulturelles Erbe an dem Verfahren beteiligt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat lehnt den Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen ab. Abweichend von der üblichen Beauftragung nur eines Planungsbüro's (hier: Städteplanungsbüro BBP) soll kein weiteres Planungsbüro für eine Stellungnahme hinsichtlich der Dorfentwicklung unter Bezugnahme auf die Erhaltungssatzung und die geschützte Denkmalzone „Untere Hauptstraße 66-132“ beauftragt werden.

Anlagen:

Antrag Bündnis90/Die Grünen